

# RS UVS Steiermark 1996/01/17 30.4-110/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1996

## Rechtssatz

Der Auflage eines Betriebsanlagengenehmigungsbescheides (Gasthaus), die genannte absturzgefährdete Stelle (Balkon) durch ein Gelände zu sichern, wird nicht entsprochen, wenn die betreffende Balkontür durch große Blumentöpfe verstellt wird. Diese Maßnahme kann die Sicherung durch ein Gelände nicht ersetzen und daher auch nicht -sinngemäß- als Erfüllung der Auflage qualifiziert werden.

## Schlagworte

Auflage Auflagenerfüllung Absturzgefahr Geländer verstellen Gasthaus Gastgewerbe

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)